

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 31 Sbg. SS § 31

Sbg. SS - Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.11.2018

- (1) Der Verband hat sich Satzungen zu geben. Diese haben insbesondere die näheren Bestimmungen zu enthalten über
- a) die mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgende Wahl des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes, wobei die Durchführung der Wahl in geheimer Abstimmung beschlossen werden kann;
- b) den näheren Aufgabenbereich der Vollversammlung, des Vorstandes und des Vorsitzenden, wobei dem Vorsitzenden die Führung von Geschäften, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind, übertragen werden kann;
- c) den Betrieb einer Geschäftsstelle zur Besorgung der Verbandsgeschäfte, deren Personal vom Vorstand zu bestellen ist.
- (2) Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.
- (3) Der Verband hat die Satzungen nach der Genehmigung durch die Landesregierung in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen sowie auf der Website des Verbands dauerhaft und kostenlos allgemein zugänglich zu machen.

In Kraft seit 01.12.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$